

43/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG),
BGBl. Nr. 110/1993, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“ gestrichen.

2. Dem § 5 wird ein Abs. 2 angefügt:

„§ 5 (2) An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG vervielfachten und gemäß § 108 Abs. 5 ASVG auf volle Schillingbeträge gerundeten Beträge.“

Der § 5 erhält die Bezeichnung „§ 5 (1)“.

3. § 12 Abs. 6 lautet:

Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.“

4. § 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld.“

5. § 47 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

zu 1.:

Der Anspruch auf Pflegegeld besteht ab dem Eintreten eines ständigen Betreuungs - und Hilfsbedarfs (Pflegebedarf) aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung. Dieser Pflegebedarf ist bei einem Kind mit einer Geburtsbehinderung vom ersten Lebenstag an vorhanden, und nicht erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Bundesländer Wien und Salzburg haben diesen Umstand bereits erkannt und die Landespflegegeldgesetze dementsprechend geändert. Es wäre an der Zeit, daß auch beim Bundespflegegeldgesetz eine Änderung vorgenommen wird und das Pflegegeld auch bei Kindern ab Eintreten eines erhöhten Pflegebedarfs gewährt wird.

zu 2.:

Die Valorisierung des Pflegegeldes ist Voraussetzung für die notwendige Kontinuität der Pflegeleistungen, da sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich die Tarife und Gehälter entsprechend angepaßt werden. Da die Anpassung nach § 108 ASVG zumeist geringer ist, als die Anhebung der Löhne und Gehälter der Pflegepersonen und damit auch der Tarife der Anbieter Sozialer Dienste, ist eine Valorisierung in der Höhe der Pensionsanpassung das Mindestanforderung einer vertrauenswürdigen Sozialpolitik.

Die bis 1995 befristete Angleichung der Anpassung des Pflegegeldes an die Regelung nach dem ASVG wurde deshalb vorgenommen, da vereinbart war, ab 1996 eine höhere Anpassung vorzunehmen, um die Höhe der Pflegegeldsätze nach den Versorgungsgesetzen (KOVG, HVG etc.) zu erreichen. Aufgrund der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung wurde dieses Vorhaben nicht realisiert. Im Gegenteil, die Pflegegeldsätze der Stufe 1 wurden gekürzt, die der übrigen Stufen mit Stand 1995 „eingefroren“.

Die jährlich wiederkehrende Diskussion um die Anhebung oder das Einfrieren des Pflegegeldes verunsichert die Betroffenen und bringt mehr politischen Schaden, als die Nicht - Valorisierung finanziellen Nutzen bringen kann. Insbesondere deshalb, weil die Inflationsanpassung der allgemeinen Einkommen auch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen aus den Sozialversicherungsbeiträgen nach sich zieht.

zu 3., 4., und 5.:

Die Kürzung des Taschengeldes bei Spital - oder Heimaufenthalt um 50 % auf 569 Schilling monatlich wurde von der betroffenen Personengruppe als besonders drastischer Eingriff in die Lebensführung empfunden.

Diese Maßnahme bedeutet, daß notwendige Assistenzleistungen, die auch im Pflegeheim oder bei Spitalsaufenthalt anfallen (Besorgungen von außerhalb, Besuchsdienst, Begleitung bei Besuchen u.a.) de facto nicht mehr bezahlt werden können. Dies führt einen minimalen Rest an persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit für HeimbewohnerInnen ad absurdum.

Da diese Kürzung des Taschengeldes nur für jene Personen gilt, die nach Inkrafttreten des letzten Sparpaketes in ein Pflegeheim gezogen sind, sind zwei Gruppen von TaschengeldbezieherInnen entstanden, die nebeneinander und miteinander leben müssen.

Es wäre nun Gelegenheit, diese besonders diskriminierende Sparmaßnahme wieder rückgängig zu machen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.